

Berufsbildungsfonds Holzbau (BBF Holzbau)

## Antworten auf häufig gestellte Fragen FAQ

Fragen	Antworten
<p>1. Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?</p>	<p>Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat den Berufsbildungsfonds (BBF) für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)</li> <li>– Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV)</li> </ul> <p><a href="http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html">http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</a></p>
<p>2. Wo kann der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung eingesehen werden?</p>	<p>Der Bundesratsbeschluss ist in folgenden Amtsblättern publiziert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe Nr. 38 am 22.09.2009</li> <li>– Schweizerisches Handelsamtsblatt, Ausgabe Nr. 183 am 22.09.2009</li> </ul>
<p>3. Was ist der Sinn und Zweck des allgemein verbindlich erklärten BBF Holzbau?</p>	<p>Der Fonds dient der Finanzierung von Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung (Art. 7 Reglement). Holzbau Schweiz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bildungsbereich, die der ganzen Branche zugute kommen. Holzbau Schweiz sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden.</p> <p>Die Aufwendungen für die Berufsbildung wurden bisher ausschliesslich von den Holzbau Schweiz Mitgliedfirmen getragen. Durch den allgemein verbindlich erklärten BBF Holzbau werden auch die übrigen Betriebe der Branche zu angemessenen Beiträgen an die Berufsbildung verpflichtet. Der Fonds sorgt damit für eine solidarische Lastenverteilung.</p>
<p>4. Profitieren auch Nicht-Mitglieder vom BBF Holzbau?</p>	<p>Ja, die Leistungen des BBF Holzbau kommen der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.</p>
<p>5. Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?</p>	<p>Die Transparenz über die korrekte Verwendung der Mittel ist durch die separate Rechnungsführung gewährleistet. Die Fondsrechnung wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft (Art. 18 Reglement). Der Fonds untersteht zudem der Aufsicht des BBT (Art. 18 Reglement). Mit diesen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die Beiträge bestimmungsgemäss verwendet werden.</p>
<p>6. Wie weiss ich, ob mein/unser Betrieb vom BBF Holzbau betroffen ist?</p>	<p>In Geltungsbereich Art. 3 bis Art. 6 des Reglements ist definiert, welche Unternehmen zur Branche gezählt werden</p> <p>Sollte dies für Ihren Betrieb nicht zutreffen, teilen Sie dies Holzbau Schweiz schriftlich mittels des Deklarationsformulars mit. Begründen Sie Ihren Antrag und legen Sie Belege bei.</p>
<p>7. Wie hoch ist der Beitrag?</p>	<p>Der Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil beträgt CHF 300.00 pro Jahr. Zusätzlich sind CHF 72.00 pro Mitarbeiter pro Jahr zu entrichten.</p>

Fragen	Antworten
8. Muss ich für alle Mitarbeiter Beiträge bezahlen?	Beiträge sind zu entrichten für branchentypische Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung Holzbau-Arbeiter, Holzbau-Fachmann/Zimmermann (EFZ), Holzbau-Vorarbeiter (Verbandsdiplom), Holzbau-Polier (eidg. Fachausweis), Techniker HF Holzbau (dipl. Techniker HF Holztechnik), Holzbau-Meister (eidg. Diplom) und Holzbau-Lernende. Für kaufmännisch-administratives Personal müssen keine Beiträge bezahlt werden.
9. Sind Teilzeit-Mitarbeiter auch beitragspflichtig?	Ja, für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie BVG-versichert sind. (Art. 10 Ab. 5 Reglement).
10. Ich habe keine Mitarbeiter, bin Alleinunternehmer, Selbständiger: muss ich auch bezahlen?	Ja. Einpersonetriebe haben den Betriebsbeitrag von CHF 300.00 zu entrichten (Art. 8 / 10 Reglement).
11. Was ist, wenn ich als Mischbetrieb von zwei BBF Holzbau angeschrieben werde?	Mischbetriebe sind grundsätzlich beitragspflichtig. Jedoch beschränkt sich die Beitragspflicht auf den Betriebsteil, der in der Holzbaubranche tätig ist. Je nach Tätigkeitsprofil muss ein Betrieb somit für zwei Berufsbildungsfonds Beiträge leisten. Um Mischbetriebe zu entlasten, wurde ab 01. Januar 2010 eine Vereinbarung mit den Verbänden VSSM, Gebäudehülle Schweiz und SBV getroffen, dass der Betriebsbeitrag je zur Hälfte bezahlt werden muss.
12. Müssen auch solche Betriebe in den Fonds einbezahlen, die noch nie Leistungen von Holzbau Schweiz beansprucht haben?	Ja. Der BBF Holzbau wird zwar von Holzbau Schweiz verwaltet, die Gelder kommen aber allen Unternehmungen in der Branche zugute.
13. Müssen Holzbau Schweiz Mitglieder auch in den Fonds einzahlen?	Ja, der Beitrag an den BBF Holzbau ist im Mitgliederbeitrag Holzbau Schweiz enthalten (Art. 10 Abs. 4 Reglement).
14. Was passiert, wenn ich das Deklarationsformular nicht einreiche?	Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen der Fondskommission eingeschätzt (Art. 19 Abs. 2 Reglement). Mit dieser Einschätzung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben.
15. Werden auch kantonale Leistungen mit dem BBF Holzbau finanziert?	Nein. Der BBF Holzbau finanziert ausschliesslich nationale Aufgaben.
16. Was passiert, wenn ich bereits in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahle?	Auch wenn Sie in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahlen, unterstehen Sie vollumfänglich der Beitragspflicht beim BBF Holzbau. Da der Fonds nur übergeordnete, nationale Leistungen finanziert, besteht keine Überschneidung mit allenfalls bestehenden kantonalen Fonds. Der Grundsatz, wonach niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt, ist damit respektiert.
17. Was ist zu tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Betrag nicht einverstanden ist?	Teilen Sie dies bitte umgehend Holzbau Schweiz mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z. B. Rechnung des anderen Berufsbildungsfonds, Reglement des betroffenen Fonds etc.).
18. Wohin kann man sich bei Fragen wenden?	Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an: Tel. 044 511 02 15